RHEIN-SIEG-KREIS	A N L A G E
DER LANDRAT	zu TOPkt.

20.1 – Kämmerei 30.09.2020

Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.10.2020	Vorberatung
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Jahresabschluss 2019; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2019 ausgewiesenen Jahresüberschusses	
-------------------------	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2019 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 23.188.876,15 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt."

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019, der dem Kreistag mit Schreiben vom 29.06.2020 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben, der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in der Sitzung am 26.08.2020. Die Prüfung führte ebenfalls zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstünden.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte ebenfalls in der Sitzung des RPA am 26.08.2020, in der dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig empfohlen wurde.

Der Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 17.06.2020 über die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2019 informiert.

Erläuterungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 weist eine Überdeckung in Höhe von 23.188.876,15 € aus.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m.

§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO Jahresüberschüsse zuzuführen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

Dies ist in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises per 31.12.2019 gegeben, das Eigenkapital stellt sich wie folgt dar:

Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis	31.12.2018		31.12.2019		+/- TEUR
	TEUR	%*	TEUR	% *	
Allgemeine Rücklage	56.584	8,38%	67.720	9,53%	11.136
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	15.311	2,27%	18.443	2,60%	3.132
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.584	0,53%	23.189	3,26%	19.605
	75.504	11,18%	109.377	15,39%	33.873

^{*} der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der <u>Allgemeinen Rücklage</u> gegenüber 2018 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

- a) Zuschreibung Finanzanlagen (Einbringung RWE-Aktien in Fonds "RSK-Invest") 10.724
- b) Zuführung aus Jahresabschluss 2018 gem. KT-Beschluss vom 12.12.2019 452
- c) Veränderungen aus Abgang / Veräußerung von Anlagevermögen 40

Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt

11.136

Zu lit. c):

Nach § 44 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Diese Vorgänge wirken sich somit nicht auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Die vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese wie hier aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren – jedoch dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen die Allgemeine Rücklage verzehrt wird. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage als Kern des Eigenkapitals ist im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage sinnvoll. In den vergangenen Jahren wurde dies regelmäßig so praktiziert.

Aufgrund des in 2019 nur geringen Umfangs (40 T€) der diesbezüglichen Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage und unter Berücksichtigung der - auch aufgrund der erfolgten Zuschreibung aus Finanzanlagen - insgesamt soliden Eigenkapitalstruktur wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2019 in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage würde damit per 31.12.2019 einen Bestand von 41.632.366,41 € erreichen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 26.10.2020